

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
der Stadtwerke Witten GmbH**

zur

**"VERORDNUNG ÜBER
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME
(AVBFernwärmeV)"**

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBFernwärmeV) gelten die nachstehenden "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Witten GmbH", im Folgenden Stadtwerke genannt.

I. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 9 AVBFernwärmeV)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der pauschalierte Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Anlagen (Ortsnetzanlagen und notwendige Zuführungsleitungen). Die Fernwärmeversorgung ist auf den Versorgungsbereich des Fernheizwerkes Bommerfeld beschränkt.

(2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber zu versorgenden Kunden vorzuhaltenden Wärmeleistung wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{P_L}{\sum P_L}$$

Es bedeuten:

K - Kosten der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich.

P_L - Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Wärmeleistung.

$\sum P_L$ - Die Summe der P_L einschließlich der P_L für die noch zu erwartenden Anschlüsse, die gemäß der Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

(3) Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Es können Sondervereinbarungen getroffen werden; das gilt insbesondere bei Siedlungerschließungen.

(4) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ziffern 1 bis 2 nach den Regelungen der bis zum 31. März 1980 geltenden Anlage zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) bemessen werden.

II. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

(1) Jedes Grundstück bzw. jede Hauseinheit soll einen eigenen Anschluss haben. Der Hausanschluss umfasst

- die Verbindung des Fernwärmenetzes mit der Kundenanlage,
- die Hauptabsperrorgane,
- die Einrichtung zur Entleerung und Belüftung der Leitungen der Stadtwerke.

Der Anschluss endet mit der Übergabestelle. Auf die Hauptabsperrvorrichtung finden die Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn sie hinter dem Anschlussende im Bereich der Kundenanlage angebracht ist.

Erdverlegte Leitungen dürfen weder überbaut bzw. mit Bäumen und/oder Sträuchern bepflanzt, noch durch Anpflanzungen in anderer Art beeinträchtigt werden.

(2) Hausanschlusskosten

Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Es können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses,

soweit die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Kosten können pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Anschlussarbeiten berechnet werden.

(3) Unterhaltung des Anschlusses

Der zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke gehörende Hausanschluss wird von diesen während der Laufzeit des Versorgungsvertrages unterhalten; die Kosten tragen die Stadtwerke.

Soweit Arbeiten auf Nichtbeachtung der Versorgungsbedingungen durch den Anschlussnehmer bzw. Abnahmeberechtigten zurückzuführen sind, müssen die anfallenden Aufwendungen den Stadtwerken erstattet werden. Die Kosten können pauschal nach durchschnittlichem Aufwand vergleichbarer Arbeiten berechnet werden.

III. Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit

Der Auftrag auf Anschluss und Versorgung oder auf Anschlussänderung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes der Stadtwerke zu stellen. Dem Antrag sind eine Wärmebedarfsrechnung und ein Lageplan des betreffenden Grundstückes, in dem die Lage des Hauses und die gewünschte Leitungsführung kenntlich gemacht sind, beizufügen. Bei Neubauvorhaben ist außerdem ein Kellergrundriss

zur Antragsbearbeitung erforderlich.

Auf der Grundlage des Antrages unterbreiten die Stadtwerke dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Bedingungen und Voraussetzungen für die Durchführung der Anschlussarbeiten.

Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken einen schriftlichen Auftrag zur Erstellung bzw. Änderung des Anschlusses. Die Arbeitsdurchführung soll einvernehmlich erfolgen.

Die Stadtwerke können auf den Kostenbeitrag des Kunden eine angemessene Teilvorauszahlung fordern. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

IV. Kundenanlage (§ 12 AVBFernwärmeV)

Die Anlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen

ausgeschlossen sind. Eine Erdungsmöglichkeit für die Elektroinstallation an der Fernwärmeleitung besteht nicht. Die Richtlinien für die ordnungsgemäße Ausführung von Blitzschutzanlagen und von Fundamenterdern mit Potentialausgleichsschiene zum Anschluss metallisch leitender Systeme sind zu beachten. Das Heizwasser darf durch den Abnehmer in keiner Weise verunreinigt werden.

Die Kundenanlage darf nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke entleert werden, es sei denn, dass zur Abwendung von Gefahren ein sofortiges Handeln erforderlich ist.

Die Heizungsanlagen werden in der Regel ohne Zwischenschaltung von Wärmeaustauschern mit aufbereitetem Heizwasser (kein Trinkwasser) versorgt. Sie dürfen deshalb nur mit Heizwasser aus

dem Heizwassernetz gefüllt werden.

Die Erwärmung des Gebrauchswarmwassers ist durch Thermostate am Wärmeaustauscher auf max. 55 °C zu begrenzen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Thermostate zu plombieren.

V. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte.

Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz

der Stadtwerke für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden

beantragte Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

Erfolgt die Inbetriebnahme durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VI. Zutrittsrecht (§16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

VII. Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)

Der Fernwärmeverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

VIII. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBFernwärmeV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten - berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VIII. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungsbeiträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins

schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer

Pauschale von 3,00 € berechnet. Lassen die Stadtwerke die rückständige Forderung durch einen

Bediensteten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 30,00 € zu bezahlen. Der

Abschluss von Stundungsverträgen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Bearbeitungskosten sind vom Antragsteller zu erstatten; sie werden pauschal berechnet.

X. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

(1) Die Kosten der Erstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale von 35,70 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

(2) Die in Ziffern 8 und 9 genannten Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der Lohngruppe VI BMT-G (Anfangsgrundvergütung) gegenüber dem Stand vom 1. April 2018

XI. Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit 19% (Stand Januar 2018) zusätzlich berechnet.

XII. Datenschutz / Widerspruchsrecht

(1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Witten GmbH, Westfalenstraße 18 – 20, 58455 Witten, Telefon: 02302/9173600, Fax: 02302/9173333, datenschutz@stadtwerke-witten.de.

(2) Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Anschlussnehmer/Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter fox-on Datenschutz GmbH, Pollerhoffstr. 33a, 51789 Lindlar/Köln, www.fox-on.de, Telefon: 0 22 66 / 90 15 920 zur Verfügung.

(3) Die Stadtwerke verarbeiten personenbezogene Daten des Anschlussnehmers/Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Versorgungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Liefervertrages verarbeiten die Stadtwerke Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die Stadtwerke behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

(4) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer XI. 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungsdienstleister, Call-Center Dienstleister, IT- Dienstleister, Kooperationspartner sowie Archivierungsdienstleister.

(5) Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers/Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Versorgungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Anschlussnehmer/Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

(7) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

(8) Der Anschlussnehmer/Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

XIII. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Die Stadtwerke sind freiwillig bereit, an dem Streitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851/7959883
Fax: 07851/9914885
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

XIV. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Witten GmbH“ gelten ab dem 1. April 2018.

STADTWERKE WITTEN